

Stellungnahme

Gesetzentwurf der Landesregierung Brandenburg für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen E-Government-Gesetzes (Drs.7/8080)

28.09.2023

Einleitung

Die Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. reicht hiermit eine Initiativ-Stellungnahme zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen E-Government-Gesetzes ein.

Die Erweiterung der gesetzlichen Grundlage für den Umgang mit offenen Daten (im Folgenden werden die Begriffe Open Data und offene Daten synonym verwendet) ist grundsätzlich unterstützenswert. Die Bereitstellung von Open Data ist ein zentrales Element in der Umsetzung des Offenen Regierungshandelns und maßgebliche Voraussetzung für Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit politischen Handelns, Akzeptanz politischer Entscheidungen, Meinungsbildung und Partizipation.

Mit der geplanten Gesetzesänderung geht die brandenburgische Regierung teilweise auf Versäumnisse ein, die bei der Einführung des Gesetzes entstanden sind. So wird mit der Änderung endlich das Thema Open Data in den Gesetzestext aufgenommen, und es werden beispielsweise Anforderungen an die Bereitstellung von Daten definiert. In der beigefügten Begründung wird die Förderung von Open Data explizit als Ziel genannt. Begrüßenswert ist zudem die geplante Einführung einer Informations- und Beratungsstelle, die Behörden bei Fragen rund um das Thema Open Data im Land Brandenburg unterstützen soll.

Die geplanten Änderungen gehen aber nicht weit genug, bzw. orientieren sich an gängigen Regelungen anderer Bundesländer, aus deren Erfahrungen mit dem Thema Open Data im Jahr 2023 andere Schlüsse hätten gezogen werden können: Es ist bedauerlich, dass der Schritt zum Rechtsanspruch auf Open Data nicht gewagt wurde; auch müssen die meisten Behörden weiterhin keine offenen Daten bereitstellen. Im Kern geht es um das *Wie* der Bereitstellung - nämlich auf dem Landesmetadatenportal. So bleibt die Novellierung hinter den Erwartungen und dem längst vorangeschrittenen gesellschaftlichen Diskursen und Ansprüchen zu den Themen Offenheit und Verwaltungsdigitalisierung zurück.

Anspruch und Wirklichkeit bei Open Data

In der Zielsetzung des Gesetzentwurfs werden die bestehenden Potenziale von Open Data identifiziert. Neben der Nachvollziehbarkeit von Regierungshandeln wird dabei auch der Nutzen für Prozesse innerhalb der Verwaltung hervorgehoben. „Steuerungsrelevante Informationen“ sollen fach- und behördenübergreifend leichter zugänglich sein und damit auch verbesserte Bewertungs- und Analysemöglichkeiten geschaffen werden. Die OKF teilt diese Einschätzung ausdrücklich: Von der Öffnung von Daten kann und sollte insbesondere die Verwaltung selbst Nutznießerin sein. Die Erfahrung hat gezeigt, dass mit der Nutzung der eigenen Daten auch die Qualität der Datensätze steigt und ein größeres Verständnis für Open Data unter den Behördenmitarbeitenden einhergehen kann.

Einen leichteren Zugang lässt die Landesregierung beim vorliegenden Entwurf vermissen: Es wird auf eine Synopse verzichtet, so dass der Umfang der einzelnen Änderungen trotz einer umfangreichen Begründung für Nicht-Jurist:innen nur schwer nachvollziehbar ist. Andere Bundesländer¹ haben in den letzten Jahren mit expliziten Open-Data-Gesetzen dem Thema bereits mehr Raum und Klarheit zugewiesen. Zudem wäre auch im E-Government-Gesetz ein einleitender Paragraph wünschenswert, der die Grundsätze offener Daten und den Zweck Offenen Regierungshandelns im Rechtsrahmen verankert.

Open Data: Fördern und Fordern

Im Gesetz und in den beigegeführten Anlagen wird an mehreren Stellen das Ziel der „Förderung von Open Data“ hervorgehoben. Als unterstützende Maßnahme für die „Bereitstellung offener Daten auf dem Landesmetadatenportal“ ist dafür in § 4a (3) die Einrichtung einer Beratungs- und Informationsstelle vorgesehen. Dieser Schritt ist zu begrüßen. Eine solche Einrichtung sollte auch mit entsprechender Personalstärke langfristig ausgestattet werden. Die OKF empfiehlt auf die Erfahrungen im Nachbarland Berlin zurückzugreifen, wo die Open Data Informationsstelle bereits seit mehreren Jahren erfolgreich arbeitet. Darauf aufbauend würden wir die Unterstützungstätigkeiten der geplanten Stelle nicht nur auf die „Bereitstellung von offenen Daten im Landesmetadatenportal“ eingrenzen, sondern darüber hinaus auch Raum etwa für die Erforschung von Anwendungsfällen der internen Nutzung der offenen Daten geben.

Ansonsten ist mit „Förderung“ im Entwurf vor allem die Möglichkeit gemeint, kostenlos auf dem Landesmetadatenportal offene Daten bereitzustellen. Allerdings hat sich gerade für Kommunen gezeigt, dass die bloße Existenz einer mitnutzbaren Open-Data-Infrastruktur keinen ausreichenden Anreiz für die tatsächliche Bereitstellung darstellt. Auch im vorliegenden Entwurf gilt für Gemeinden, Ämter und Gemeindeverbände stets die *Kann*-Regelung: das heißt, es hält sie niemand davon ab, Daten bereitzustellen, es fordert sie aber

¹ Jüngstes Beispiel dafür war im März dieses Jahres Hessen; auch Schleswig-Holstein verfügt über ein Offene-Daten-Gesetz; Berlin und Nordrhein-Westfalen haben jeweils Open-Data-Verordnungen.

auch niemand dazu auf oder verlangt eine Erklärung. Leider führt dies dazu, dass es gerade auf der kommunalen Ebene in Sachen Open Data kaum voran geht.

Kein Rechtsanspruch auf Open Data

Der vorliegende Gesetzentwurf begründet keinen Rechtsanspruch auf die Bereitstellung von Open Data. Dabei wäre dieser immens wichtig: Die Erfahrungen mit Open-Data-Gesetzen anderer Bundesländer und des Bundes sowie mit dem Informationsfreiheitsgesetz deuten darauf hin, dass für eine effektive Durchsetzung der Öffnung verbindliche Pflichten sowie ein subjektiver Rechtsanspruch auf die Bereitstellung von Open Data unerlässlich sind².

Die schon im Ursprungsgesetz großzügig angesetzte Evaluierungspflicht von fünf Jahren nach Inkrafttreten, also zum 1. November 2023, wird mit der Vorlage um anderthalb Jahre noch einmal nach hinten geschoben. Ein solch langer Zeitraum ist nicht geeignet, um dynamische Themen wie E-Government oder Open Data abzubilden oder gar Anpassungen während der Legislaturperiode zu tätigen. Die Wirksamkeit des mit dem ersten Gesetz eingeführten IT-Rats, dem mit der aktuellen Vorlage eine noch größere Bedeutung zugeschrieben wird, bleibt daher weiter offen.

Fazit

Nach Veröffentlichung der Brandenburgischen Open-Data-Strategie³, die aktuelle Problemfelder diagnostiziert und mögliche Arbeitsschritte aufgezeigt hat, hätten mit der Änderung der Gesetzesgrundlage die richtigen Schlüsse daraus gezogen werden können, um das Land Brandenburg zu einem Vorreiter in Sachen Open Data zu machen. Der vorliegende Entwurf greift leider in vielen Bereichen zu kurz und wird keinen Paradigmenwechsel in den Verwaltungen befeuern. Positiv hervorzuheben ist die geplante Schaffung einer Informations- und Beratungsstelle für das Thema Open Data, die, wenn sie mit entsprechenden Mitteln und politischem Rückhalt ausgestattet wird, tatsächlich Dinge anstoßen könnte. So bleibt zu hoffen, dass schnellstmöglich das in der Open-Data-Strategie genannte eigenständige Open-Data-Gesetz Realität wird – und im Beratungsverfahren dann gerne auch die Zivilgesellschaft direkt Berücksichtigung findet.

Dr. Henriette Litta
Geschäftsführerin
Open Knowledge Foundation Deutschland
Singerstraße 109
10179 Berlin
<https://okfn.de>

² Vgl. 1. Open-Data-Fortschrittsbericht 2019, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/141/1914140.pdf>.

³ Offene-Daten-Strategie des Landes Brandenburg, 13.04.2023, https://mik.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/20230607_Open%20Data%20Strategie_web_ba.pdf.